

BENUTZUNGSORDNUNG

**für das Herrenhaus der Burg Altendorf
in Meckenheim-Altendorf, Burgstraße 5
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 21.12.2001**

Der Rat der Stadt Meckenheim hat in seiner Sitzung am 14.09.1994 folgende Benutzungsordnung für das Herrenhaus der Burg Altendorf in Meckenheim-Altendorf beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Das Herrenhaus der Burg Altendorf ist öffentliche Begegnungsstätte für kulturelle und soziale Veranstaltungen.
- (2) Diese Benutzungsordnung dient der Sicherstellung eines geordneten Betriebs. Sie gilt auf dem gesamten Grundstück.

§ 2

Benutzerkreis

Das Herrenhaus der Burg Altendorf steht insbesondere der Meckenheimer Bevölkerung, z.B. Einzelpersonen, Kirchen, Vereinen, Verbänden, demokratischen Parteien oder Wählergemeinschaften und der Stadt zur Verfügung.

Es kann darüber hinaus im Rahmen dieser Benutzungsordnung auch von anderen genutzt werden, die aber keinen Anspruch auf Vermietung haben.

§ 3

Zulassung von Veranstaltungen

- (1) Für Veranstaltungen stehen das Kellergewölbe, 4 Räume im Erdgeschoss, 1 großer Saal im 1. Obergeschoss, eine Küche sowie der Burghof zur Verfügung.
- (2) Die Entscheidung über die Zulassung einer Veranstaltung trifft die Bürgermeisterin nach pflichtgemäßem Ermessen.

Sie legt dabei je nach Art der Veranstaltung unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes fest, welche Räume entsprechend ihrer Größe und Ausstattung für die Veranstaltung vermietet werden.

- (3) Ausgeschlossen sind regelmäßige und dauerhafte Nutzungen, z.B. wöchentliche Vereinsabende oder Veranstaltungen über die Dauer eines Monats.

Ausgeschlossen sind ebenfalls Veranstaltungen, die

- sich gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung richten,
- gegen die guten Sitten verstoßen,
- mit dem ausschließlichen Zweck der Gewinnerzielung durchgeführt werden,
- erhebliche und unzumutbare Lärmbelästigung für die Anlieger mit sich bringen,
- außergewöhnliche Verschmutzungen zur Folge haben.

Über weitere Ausschlussgründe entscheidet die Bürgermeisterin im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 4

Vermietung

Die Gebrauchsüberlassung der Räume, der technischen und sonstigen Einrichtungen des Herrenhauses der Burg Altendorf geschieht durch die Stadt Meckenheim aufgrund schriftlich abzuschließender privatrechtlicher Verträge nach den Bedingungen dieser Benutzungsordnung.

§ 5

Gebührentarif

Für die Benutzung der Räume, der technischen und sonstigen Einrichtungen in dem Herrenhaus der Burg Altendorf werden privatrechtliche Entgelte nach dem dieser Benutzungsordnung als Anlage beigefügten Mietpreistarif in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

Soweit Einrichtungen oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden, die nicht im Mietpreistarif aufgeführt sind, werden die dafür zu zahlenden Entgelte besonders vereinbart.

Unentgeltlich ist die Benutzung des Herrenhauses der Burg Altendorf, der technischen und sonstigen Einrichtungen für die Musikschule und die Volkshochschule.

Unentgeltlich ist auch die Benutzung des Burghofes. Bei Benutzung des Burghofes mit Getränkeausschank werden die Toilettenanlagen mit vermietet.

§ 6

Zahlung der Mietpreise

Die voraussichtlich zu zahlenden Mieten für die Benutzung der Räume, der technischen und sonstigen Einrichtungen sind grundsätzlich vor der Veranstaltung vom Nutzer zu entrichten. Die endgültige Abrechnung über alle Kosten wird dem Nutzer nach der Veranstaltung zugeleitet.

Der errechnete Restbetrag ist innerhalb von zehn Tagen nach Rechnungsdatum an die Stadtkasse Meckenheim zu zahlen. Die Stadt Meckenheim kann bei bestimmten Veranstaltungen eine Kautions in jeweils zu bestimmender Höhe verlangen.

§ 7

Programmgestaltung

Die Stadt Meckenheim kann in Einzelfällen vor Abschluss des Mietvertrages vom Veranstalter die Vorlage des Veranstaltungsprogramms verlangen.

§ 8

Anmeldung von Veranstaltungen

Veranstaltungen sollen in der Regel spätestens drei Monate vorher bei der Stadt schriftlich angemeldet und gleichzeitig alle für die Durchführung der Veranstaltung notwendigen Genehmigungen vorgelegt werden.

§ 9

Hausordnung

Die Nutzung der Räume des Herrenhauses der Burg Altendorf wird solange in Schlüsselgewalt übergeben, bis ein dafür zuständiger Hausmeister zur Verfügung steht.

Der Veranstalter ist verpflichtet,

1. nach Benutzung der Küche diese gründlich zu reinigen sowie das verwendete Geschirr zu spülen und wieder in die Schränke zu räumen,
2. in allen genutzten Räumen die Fußböden feucht zu reinigen,
3. alle genutzten Tische zu reinigen,
4. die genutzten Toiletten- und Außenanlagen gründlich zu reinigen.

Werden von der Stadt Meckenheim Dienstkräfte eingesetzt, üben diese gegenüber dem Veranstalter das Hausrecht aus.

Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 10

Ablauf der Veranstaltungen

Der Veranstalter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung allein. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.

§ 11

Dekoration und Werbung

In den Räumen des Herrenhauses der Burg Altendorf dürfen Gegenstände nur an den von der Stadt ausdrücklich vorgesehenen und bezeichneten Stellen oder sonst nur mit besonderer Zustimmung und nach Anweisung der Stadt angebracht oder aufgestellt werden. Jede Art von Werbung bedarf in allen Fällen der besonderen Erlaubnis der Stadt.

§ 12

Eintrittskarten

Die Beschaffung der Eintrittskarten für seine Veranstaltung obliegt dem Veranstalter. Er hat dafür zu sorgen, dass die auf den Eintrittskarten gedruckten Einlassbedingungen eindeutig sind und mit den öffentlichen Ankündigungen (Plakataushang, Werbezettel, Anzeigen in den Tageszeitungen) übereinstimmen.

§ 13

Bewirtschaftung

Die Bewirtschaftung der Veranstaltungen in dem Herrenhaus der Burg Altendorf obliegt dem jeweiligen Veranstalter. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass beim Verabreichen von Speisen und Getränken ausschließlich wiederverwendbares Geschirr und Besteck genutzt wird.

Die Verwendung von Einweggeschirr und Einwegbesteck ist nicht gestattet!

§ 14

Kleiderablage

Es besteht grundsätzlich Garderobenpflicht. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass Stühle, Tische und Wände in den Räumen nicht als Kleiderablage benutzt werden. Vom Veranstalter soll eine Aufsicht für die Garderobe gestellt werden.

§ 15

Haftung

Der Veranstalter muß die gemieteten Räume und Einrichtungen vor Beginn der Veranstaltung und nach Ende gemeinsam mit dem dafür zuständigen Bediensteten der Stadt Meckenheim besichtigen. Soweit hierbei keine Beanstandungen durch den Veranstalter erhoben werden, gelten die Mieträume als in ordnungsgemäßem Zustand übernommen.

Für Schäden, die durch den Veranstalter, dessen Beauftragte oder Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung an den gemieteten Räumen, Nebenräumen, Einrichtungen und Geräten verursacht werden, haftet der Veranstalter. Er hat jeden entstandenen Schaden unverzüglich der Stadt Meckenheim mitzuteilen. Das Vorstehende gilt für alle Beschädigungen, die von der Übernahme an bis zur Übergabe an die Stadt entstehen.

Die Stadt Meckenheim haftet nicht bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen, die Veranstaltung verhindernden oder beeinträchtigenden Ereignissen.

Der Veranstalter hat die Stadt Meckenheim von Ansprüchen jeder Art, die von dritter Seite gegen sie aus Anlass der Veranstaltung erhoben werden, freizustellen.

§ 16

Rücktritt vom Vertrag

Führt der Veranstalter aus einem von der Stadt Meckenheim nicht zu vertretenden Grunde die Veranstaltung nicht durch oder tritt er aus einem solchen Grunde erst innerhalb einer Frist von einem Monat vor Veranstaltungstermin vom Mietvertrag zurück, so ist er grundsätzlich verpflichtet, die Hälfte des Mietpreises zu zahlen, sofern keine Ersatzveranstaltung möglich ist.

Unbeschadet hiervon bleibt das Recht der Stadt, Ersatz für den durch den Rücktritt bedingten Schaden zu verlangen.

§ 17

Inkrafttreten

Vorstehende Benutzungsordnung und der Mietpreistarif für die Benutzung des Herrenhauses der Burg Altendorf treten am 01.01.2002 in Kraft.

--

1. Änderung vom 21.12.2001
beschlossen am 20.12.2001
in Kraft getreten am 01.01.2002